



HAUFE.

Iris Thomsen • Nikolaus Zöllner

Schwierige Geschäftsvorfälle richtig buchen

16. Auflage

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

mybook+: Ihr Portal für alle Online-Materialien zum Buch!



Ihre digitalen Extras zum Download:

- BMF-Schreiben, Beschlüsse, Urteile und Verfahren
- Tabellen und weiterführende Informationen
- Übungen mit Lösungen

Den Link sowie Ihren Zugangscode finden Sie am Buchende.

Schwierige Geschäftsvorfälle richtig buchen

Iris Thomsen, Nikolaus Zöllner

Schwierige Geschäftsvorfälle richtig buchen

16. Auflage

Haufe Group

Freiburg • München • Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-648-16768-7

Bestell-Nr.: 01168-0016

ePDF: ISBN 978-3-648-16769-4

Bestell-Nr.: 01168-0159

Iris Thomsen, Nikolaus Zöllner

Schwierige Geschäftsvorfälle richtig buchen

16. überarbeitete Auflage, April 2023

© 2023 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

www.haufe.de

info@haufe.de

Bildnachweis (Cover): © Markovka, Shutterstock

Produktmanagement: Dipl.-Kfm. Kathrin Menzel-Salpietro

Satz: Karin Lochmann

Illustrationen: Nicole von der Brüggen, Weinheim

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern entsprechend den Empfehlungen des Rats für Deutsche Rechtschreibung und gemäß dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung in diesem Buch die männliche Form im Sinne des generischen Maskulinums verwendet. Entsprechende Begriffe beziehen sich ausdrücklich auf Personen jeglichen Geschlechts. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	14
So arbeiten Sie mit dem Buch	15
1 Von der Buchführung zum Jahresabschluss	17
1.1 Grundregeln der doppelten Buchführung	17
1.1.1 Buchung im SOLL.....	18
1.1.2 Buchung im HABEN.....	18
1.1.3 Buchungssatz.....	19
1.2 Die Gewinnermittlungsarten	19
1.2.1 Einnahme-Überschussrechnung.....	20
1.2.2 Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung	24
1.2.3 Zwei Gewinnermittlungsarten – ein Gewinn.....	27
1.3 Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht.....	28
1.3.1 Steuerbilanzen einreichen – die E-Bilanz.....	31
1.3.2 Handelsbilanzen einreichen – der elektronische Bundesanzeiger.....	32
1.4 Eröffnungsbuchungen	33
Anpassung nach einer Betriebsprüfung.....	35
1.5 Laufende Buchführung.....	37
Die richtigen Kontonummern finden	39
1.6 Jahresabschlussbuchungen und Bewertung.....	40
1.6.1 Jahresabschlussarbeiten.....	40
1.6.2 Zeitpunkt der Bewertung	42
1.7 Gewinnsteuerung und ihre steuerlichen Auswirkungen.....	44
1.7.1 Gewinnsteuerungsmöglichkeiten	44
1.7.2 Steuern bei Einzelfirmen und Personengesellschaften	46
1.7.3 Steuern bei Kapitalgesellschaften.....	46
1.8 Wie kommen Unternehmer/innen an die Gewinne des Unternehmens?.....	46
1.8.1 Gewinne von Personengesellschaften	47
1.8.2 Gewinne von Kapitalgesellschaften	47
2 Umsatzsteuer – ja oder nein?	51
2.1 Umsatzsteuerpflichtige Umsätze	51
Kleinunternehmer	51
2.2 Umsatzsteuerfreie Umsätze	52
2.2.1 Steuerfrei ohne Vorsteuerabzug.....	53
2.2.2 Steuerfrei mit Vorsteuerabzug	53
2.2.3 Durchlaufende Posten	53
2.3 Umsatzsteuer abführen: Soll- oder Ist-Versteuerung?	54
2.3.1 Besonderheit bei Anzahlungen	55
2.3.2 Besonderheit bei Gutscheinen	58

2.4	Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug	59
2.4.1	Ordnungsgemäße Rechnung über 250 Euro	60
2.4.2	Ordnungsgemäße Rechnung bis zu 250 Euro.....	62
2.4.3	Ordnungsgemäße Schlussrechnung	63
2.4.4	Rechnungskorrektur oder nachträgliche Vereinbarung	63
2.4.5	Korrektur bei fehlerhaftem oder unberechtigtem Steuerausweis.....	64
2.4.6	Vorsteuerabzug, wenn die Rechnung später eingeht.....	65
2.5	Geschäfte mit dem Ausland	66
2.5.1	Nachteil ausländische Umsatzsteuer	66
2.5.2	Lieferungen oder sonstige Leistungen	67
2.5.3	EU-Ausland	71
2.5.4	Sonstiges Ausland	73
2.6	Bestimmte Umsätze im Inland gemäß § 13b UStG	74
2.6.1	Bauleistungen	75
2.6.2	Gebäudereinigungsleistungen.....	76
2.6.3	Abfallwertstoffe und Metalle.....	76
2.6.4	Mobilfunkgeräte, Tablet-PCs, Spielkonsolen, Schaltkreise	77
2.6.5	Handel mit Strom und Gas.....	77
2.6.6	Telekommunikationsdienstleistungen	78
2.7	Gemischte Umsätze – anteiliger Vorsteuerabzug	78
2.7.1	Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG.....	80
2.7.2	Vorsteuerberichtigung – ja oder nein?.....	81
2.7.3	Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung.....	83
2.7.4	Berichtigung bei vorzeitiger Veräußerung?	83
2.8	Die Abrechnung mit dem Finanzamt	84
2.8.1	Abgabetermine: Umsatzsteuer-Voranmeldung – Umsatzsteuererklärung ..	84
2.8.2	Umsatzsteuererklärung – Jahresabrechnung	86
3	Das Anlagevermögen.....	87
3.1	Was ist beim Anlagevermögen zu beachten?	87
3.1.1	Hinweis zur Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht	88
3.1.2	Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	88
3.2	Wer darf das Anlagegut aktivieren und gegebenenfalls abschreiben?	91
3.2.1	Betriebsvermögen oder Privatvermögen?	92
3.2.2	Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften	93
3.2.3	Betriebsaufspaltung bei Kapitalgesellschaften	94
3.2.4	Leasing – Mietvertrag oder Finanzierungsform?	94
3.2.5	Eigentumsfrage bei Mietereinbauten	96
3.3	Was wird aktiviert und abgeschrieben?.....	98
3.3.1	Selbstständige Wirtschaftsgüter.....	99
3.3.2	Unselbstständige Wirtschaftsgüter zuschreiben.....	99
3.3.3	Aktivierungsverbote.....	100
3.3.4	Kosten in den Folgejahren	101

3.4	Plan- und außerplanmäßige Abschreibung	102
3.4.1	Voraussetzungen für die Abschreibung.....	102
3.4.2	Planmäßige Abschreibung	104
3.4.3	Teilwert/Außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung	106
3.5	Immaterielles Vermögen	109
3.5.1	Bilanzansatz, Abschreibungsart und Bewertung	110
3.5.2	Buchung und bildliche Darstellung	115
3.5.3	Behandlung von nachträglichen Anschaffungskosten	116
3.6	Sachanlagen – Gebäude	117
3.6.1	Beispiele für unselbstständige Gebäudeteile	117
3.6.2	Bilanzansatz, Abschreibungsart und Bewertung	118
3.6.3	Buchung und bildliche Darstellung	122
3.6.4	Behandlung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Einbau von unselbstständigen Gebäudeteilen	124
3.7	Sachanlagen – unbeweglich, außer Gebäude.....	125
3.7.1	Sonstige Bauten auf Grundstücke.....	125
3.7.2	Ladeneinbauten und ähnliche Einbauten in Gebäude	126
3.7.3	Bilanzansatz, Abschreibungsart und Bewertung	127
3.7.4	Buchung und bildliche Darstellung	128
3.7.5	Behandlung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten	130
3.8	Sachanlagen – beweglich	130
3.8.1	Betriebsvorrichtungen und Scheinbestandteile.....	131
3.8.2	Bilanzansatz, Abschreibungsart und Bewertung	132
3.8.3	Buchung und bildliche Darstellung	138
3.8.4	Behandlung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Einbau von Komponenten	140
3.9	Finanzanlagen	141
3.9.1	Erträge aus Finanzanlagen	142
3.9.2	Bilanzansatz und Bewertung.....	143
3.9.3	Buchung und bildliche Darstellung	145
3.10	Verkauf Anlagevermögen	146
	Differenzbesteuerung nur bei Umlaufvermögen	148
4	Das Umlaufvermögen	151
4.1	Überblick.....	151
4.1.1	Hinweis zur Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht.....	152
4.1.2	Betriebsergebnis – Gesamtkostenverfahren oder Umsatzkostenverfahren?	152
4.2	Vorräte, Material und Waren.....	156
4.2.1	Unterschiedliche Lagerbestandsführung.....	156
4.2.2	Bilanzansatz und Bewertung.....	157
4.2.3	Buchung und bildliche Darstellung.....	159
4.3	Vorräte – fertige und unfertige Erzeugnisse.....	161
4.3.1	Bilanzansatz und Bewertung.....	161
4.3.2	Buchungen und bildliche Darstellung.....	162

4.4	Geleistete Anzahlungen	163
4.4.1	Bilanzansatz	164
4.4.2	Buchung und bildliche Darstellung	164
4.5	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	166
4.5.1	Bilanzansatz und Bewertung	167
4.5.2	Buchung und bildliche Darstellung	168
4.6	Zweifelhafte Forderungen	170
4.6.1	Bilanzansatz und Bewertung	171
4.6.2	Buchung und bildliche Darstellung	171
4.7	Sonstige Vermögensgegenstände	174
4.7.1	Steuererstattungen	175
4.7.2	Bilanzansatz und Bewertung	175
4.7.3	Buchung und bildliche Darstellung	176
4.8	Wertpapiere.....	177
4.8.1	Bilanzansatz und Bewertung	178
4.8.2	Buchung und bildliche Darstellung	178
4.9	Flüssige Mittel	180
4.9.1	Bilanzansatz	180
4.9.2	Buchung und bildliche Darstellung	181
5	Rechnungsabgrenzungsposten	183
5.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	183
5.1.1	Bilanzansatz	184
5.1.2	Buchung und bildliche Darstellung	184
5.2	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	187
5.2.1	Bilanzansatz	188
5.2.2	Buchung und bildliche Darstellung	188
6	Gewinn- und Verlustrechnung Betriebseinnahmen.....	193
6.1	Überblick: Erträge/Betriebseinnahmen	193
6.1.1	Verkauf in das Ausland	194
6.1.2	Erbrachte Umsätze im Inland nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren).....	198
6.1.3	Bauabzugsteuer bei Bauleistungen, EStG	199
6.1.4	Altteilesteuer bei Privatkunden im Kraftfahrzeug-Bereich	203
6.2	Sachbezüge Arbeitnehmer/innen.....	205
6.2.1	Sachbezüge umsatzsteuerfrei	206
6.2.2	Sachbezüge umsatzsteuerpflichtig	209
6.2.3	Sachbezüge Waren.....	209
6.2.4	Sachbezüge Kraftfahrzeug.....	210
6.3	Privatnutzung durch Unternehmer/innen (Personengesellschaft)	216
6.3.1	Warenentnahmen für private Zwecke Unternehmer/innen	216
6.3.2	Privatnutzung Kraftfahrzeug durch Unternehmer/innen (Personengesellschaft)	218

6.4	Sonderregelungen für Elektro-/Hybridfahrzeuge und Fahrräder/E-Bikes	227
6.4.1	Privatnutzung Elektro- und Hybridfahrzeuge	227
6.4.2	Privatnutzung Fahrräder und E-Bikes	229
6.4.3	Privatnutzung Telefon	230
7	Gewinn- und Verlustrechnung Betriebsaufwendungen	233
7.1	Überblick: Aufwendungen/Betriebsausgaben	233
7.1.1	Einkauf im Ausland	234
7.1.2	Empfangene Lieferungen oder Leistungen nach § 13b UStG	237
7.1.3	Hinweis zur Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht	239
7.1.4	Beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben	239
7.1.5	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	239
7.2	Bewirtungskosten	240
	Buchung und bildliche Darstellung	241
7.3	Geschenke	243
7.3.1	Buchung Geschenke	244
7.3.2	Sachzuwendungen pauschal versteuern	245
7.4	Reisekosten	247
7.4.1	Reisekostengrenzen	247
7.4.2	Reisekosten Unternehmer/innen (Personengesellschaft)	249
7.4.3	Reisekosten Arbeitnehmer/innen	251
7.5	Schuldzinsen	255
7.5.1	Zinsaufwendungen bei Personengesellschaften	255
7.5.2	Buchung	257
7.5.3	Zinsschranke	258
7.6	Sonstige Steuern	260
8	Kapital	261
8.1	Kapital von Einzelunternehmen	262
8.1.1	Bilanzansatz	262
8.1.2	Buchung und bildliche Darstellung	262
8.2	Kapital bei Personengesellschaften	264
8.2.1	Bilanzansatz	264
8.2.2	Besonderheit Kommanditgesellschaft	265
8.2.3	Buchung und bildliche Darstellung – Kapital	266
8.2.4	Buchung und bildliche Darstellung – Gewinn	268
8.2.5	Besonderheit GmbH & Co. KG	270
8.3	Kapital von Kapitalgesellschaften	271
8.3.1	Stammkapital	272
8.3.2	Rücklagen	273
8.3.3	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	273
8.3.4	Bilanzansatz	275
8.3.5	Buchung und bildliche Darstellung	275
8.3.6	Negatives Kapital bei Kapitalgesellschaften	277

8.4	Gewinnausschüttung an Gesellschafter	278
	Buchung und bildliche Darstellung	279
8.5	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften	280
	Bezüge von beherrschenden Gesellschaftern	281
9	Sonderposten mit Rücklageanteil	283
9.1	Überblick	283
9.1.1	Gewinnzuschlag	283
9.1.2	Hinweis zur Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht	283
9.2	Zuschüsse	284
9.2.1	Erhaltene Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln	284
9.2.2	Erhaltene Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	284
9.2.3	Buchung und bildliche Darstellung	284
9.3	Steuerfreie Rücklagen	287
9.3.1	Reinvestitionsrücklage (§ 6b EStG)	288
9.3.2	Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR)	288
9.3.3	Buchung und bildliche Darstellung	289
9.4	Investitionsabzugsbetrag	292
9.4.1	Investitionsabzugsbetrag nutzen	293
9.4.2	Buchung und bildliche Darstellung	294
10	Rückstellungen	297
10.1	Überblick	297
	Hinweis zur Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht	298
10.2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	299
10.2.1	Besonderheiten in der Steuerbilanz	300
10.2.2	Voraussetzungen für Gesellschafter-Geschäftsführer	300
10.2.3	Bilanzansatz und Bewertung	301
10.2.4	Ansparphase – Buchung und bildliche Darstellung	302
10.2.5	Erwerbsphase – Buchung und bildliche Darstellung	306
10.3	Steuerrückstellungen	307
10.3.1	Gewerbesteuer	308
10.3.2	Körperschaftsteuer	312
10.4	Sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	313
10.4.1	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	313
10.4.2	Bilanzansatz und Bewertung	315
10.4.3	Buchung und bildliche Darstellung	315
11	Verbindlichkeiten	319
11.1	Überblick	319
11.1.1	Hinweis zur Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht	319
11.1.2	Abzinsung von Verbindlichkeiten, Rückstellungen	319
11.1.3	Buchung und bildliche Darstellung	321

11.2	Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten (Darlehen)	325
11.2.1	Bilanzansatz.....	325
11.2.2	Buchung und bildliche Darstellung.....	325
11.3	Erhaltene Anzahlungen	327
11.3.1	Bilanzansatz.....	327
11.3.2	Buchung und bildliche Darstellung.....	328
11.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331
11.4.1	Bilanzansatz und Bewertung.....	331
11.4.2	Buchung und bildliche Darstellung.....	331
11.5	Sonstige Verbindlichkeiten	333
11.5.1	Verbindlichkeiten aus Steuern	333
11.5.2	Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung.....	333
11.5.3	Bilanzansatz und Bewertung.....	334
11.5.4	Buchung und bildliche Darstellung.....	334
11.6	Umsatzsteuer laufendes Jahr.....	336
11.6.1	Korrektur der Umsatzsteuer-Voranmeldung	337
11.6.2	Bilanzansatz.....	337
11.6.3	Buchung und bildliche Darstellung.....	338
	Stichwortverzeichnis.....	339

Vorwort

Geschäftsvorfälle sind oftmals dann schwierig, wenn sie selten auftreten oder noch nicht vorgekommen sind. In der Praxis heißt es dann Sachverhalt erfassen, Bilanz- oder GuV-Auswirkung ermitteln, erforderliche Buchungskonten bestimmen und Buchungssätze bilden. Das Aufmalen von T-Konten auf analogem Papier und diverse Bleistift-Buchungen haben da schon so manchen Praktiker auf die richtige Buchführungs-Fährte gebracht. Aus diesem Grund erläutern wir die – aus unserer Erfahrung - schwierigen Geschäftsvorfälle nicht nur in der Theorie. Neben den praktischen Buchungssätzen stellen wir jeweils Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bildlich dar, damit Sie die Auswirkungen der Buchungen sofort sehen und verstehen.

Die Erfahrungen, welche Geschäftsvorfälle wirklich schwierig sind und wie die Herangehensweise ist, um die Vorfälle richtig zu verbuchen, haben wir in vielen Jahren durch Seminare, Fachbeiträge und praktische Tätigkeiten gesammelt. Diese waren für den Ratgeber eine ganz wesentliche Quelle. Wie viel Theorie ist nötig? Wo liegen die potenziellen Fehlerquellen beim Buchen? Wie sieht neben dem Abschlussjahr das Vor- und das Folgejahr aus – eine wichtige Information, um die Auswirkungen einer Buchung zu erkennen. Welche steuerlichen Betrachtungen müssen mit einbezogen werden? Welche Tipps und Tricks gibt es bei den verschiedenen Sachverhalten?

Leser dieses Ratgebers können sich jederzeit unter www.betriebswirtschaft-praxis.de und den dort verfügbaren Nachrichten-Kanälen über Änderungen und Neuerungen zu buchrelevanten Themen und weiteren Fragestellungen informieren.

Wir möchten uns herzlich bei Kollegen sowie Mitarbeitern für die Unterstützung bedanken. Weiterhin danken wir unseren aufmerksamen Lesern sowie Seminarteilnehmern, die durch Fragen und Feedback viele Anregungen für dieses Buch gegeben haben.

Wir wünschen abschließend viel Erfolg beim richtigen Buchen schwieriger Geschäftsvorfälle.

Iris Thomsen und Nikolaus Zöllner

So arbeiten Sie mit dem Buch

In den ersten beiden Kapiteln werden die Grundlagen behandelt. Hier können Sie Ihre »Basics« auffrischen:

- das buchhalterische Grundwissen,
- die verschiedenen Arten der Gewinnermittlung und
- die Fragen zur Umsatzsteuerpflicht.

Die weiteren Kapitel beschäftigen sich, geordnet nach den Bilanzpositionen – vom Anlagevermögen bis zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten – mit spezielleren Sachverhalten, eben mit »schwierigen Geschäftsvorfällen«.

Selbstverständlich eignet sich der Ratgeber für das Durchlesen von vorne bis hinten. Darüber hinaus kann Ihnen das Buch auch als Nachschlagewerk dienen.

Da die Materie komplex ist und die verschiedenen Themen immer wieder ineinander übergreifen, arbeitet der Ratgeber mit exakten Querverweisen.

Die zahlreichen Beispiele erfüllen mehrere Funktionen:

- Sie veranschaulichen die dargelegten Sachverhalte.
- Viele Beispiele enden mit einer Frage, z. B.: »Wie ist zu buchen?« Sie eignen sich deshalb sehr gut zum selbstständigen Üben. Die Antworten finden Sie dann jeweils unmittelbar im Anschluss an die Fragen.

In den **digitalen Extras** finden Sie zum einen Übungen mit Lösungen zu vielen im Buch gezeigten Buchungen. Und zum anderen einige Berechnungs- und Buchungsbeispiele, die das im Buch Beschriebene ergänzen.

Digitale Extras zum Buch

Alle digitalen Extras zum Buch befinden sich auf unserer Internetseite. Einfach den Buchcode eingeben oder direkt per QR-Code über Ihr Smartphone oder Tablet auf die Internetseite gehen. Sie finden auf unserer Internetseite zum Buch nicht nur die Übungen, sondern auch zahlreiche Zusatzinformationen wie Urteile, BMF-Schreiben, Berechnungsbeispiele und digitale Extras zu den entsprechenden Themen.

Weitere Hinweise

Für alle Leser, die das Vorwort übersprungen haben, soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden: Änderungen und Neuerungen zu buchrelevanten Themen und weiteren buchhalterischen Fragestellungen finden Sie auf der Internetseite www.betriebswirtschaft-praxis.de und den dort verfügbaren Nachrichten-Kanälen.

1 Von der Buchführung zum Jahresabschluss

Die Lerninhalte der Mathematik-Stunden – zumindest in den höheren Klassen – hat unsere damaligen Befürchtungen bestätigt: »Das brauchen wir nie wieder!«. Ganz anders bei den Inhalten der Buchführungskurse. Das Gelernte kommt bei den täglichen Buchhaltungs- und Bilanzierungsaufgaben regelmäßig zur Anwendung: Buchungssätze bilden, Inventurbestände bewerten, Eröffnungsbilanzen aufstellen, Abschlussbuchungen erzeugen, Rückstellungen bilden, Bilanzen interpretieren.

Wir alle mussten später die Erfahrung machen, dass die Geschäftsvorfälle in der Praxis deutlich anspruchsvoller sind als die theoretisch erzeugten Aufgabenstellungen in den Lehrbüchern. Auch die Arbeitsabläufe ließen sich im Berufsleben nicht in das Schulbuch-Schema pressen – Lernen und Anpassen war gefordert. Dies alles hat den Einstieg in die Buchführungswelt erschwert – ein Überblick war vonnöten. Dieses Kapitel soll Ihnen anschaulich aufzeigen, wofür Sie das Gelernte benötigen und wie Sie es in der buchführenden Praxis anwenden.

Wir wiederholen zusammen die Grundlagen der Buchhaltung, anschließend Bilanzieren und übertragen wir die gewonnen Erkenntnisse auf die schwierigen Geschäftsvorfälle – die uns im realen Buchhaltungsalltag begegnen. Zudem werden wir im Folgenden immer wieder auf die Unterscheide zwischen Handels- und Steuerrecht eingehen. An den relevanten Stellen steuern wir praktische Tipps und Erfahrungen ein, um Sie für die schwierigen Geschäftsvorfälle zu wappnen.

Berechnungsbeispiele zu Kapitel 1 finden Sie in den **digitalen Extras**.

1.1 Grundregeln der doppelten Buchführung

Wir alle haben gelernt, dass die Geschäftsvorfälle in der Buchführung nicht einfach in einer Tabelle chronologisch runtergeschrieben werden. Das wäre zwar einfacher, aber die Aussagekraft der Zahlen und Ergebnisse wäre auf ein Minimum eingeschränkt. Jeder Buchungssatz wird in der Doppelten Buchführung – wie der Name schon sagt – doppelt gebucht. Im Soll und gleichzeitig im Haben. »Soll an Haben« ist das oberste Gebot in der Buchführungsbranche. Ein weiterer Grundsatz, der uns eingetrichtert wurde: Der Betrag, der im Soll gebucht wird, entspricht exakt dem Betrag der Habenbuchung. So wird gewährleistet, dass die Doppelte Buchführung immer aufgeht – in der Theorie. Wer in der Ausbildung mühsam und zeitraubend den Fehler einer nicht aufgehenden Buchführung gesucht hat, weiß, dass es nicht immer so einfach ist. Auch wenn uns heute

hochgradig entwickelte EDV-Systeme unterstützen, so ist das grundsätzliche Verständnis der grundlegenden Buchführungsgebote unumgänglich. Fehler in der Buchführung können nämlich auch in den modernen Systemen aufkommen und müssen gesucht werden.

1.1.1 Buchung im SOLL

In welchem Fall bebuchen Sie also die Sollseite (linke Seite) eines Kontos?

Soll	Haben
<ul style="list-style-type: none"> • Anfangsbestand und Zugänge beim Anlagevermögen • Anfangsbestand und Zugänge beim Umlaufvermögen • Aufwand (Ausgaben) • Ertragsminderung (gewährte Rabatte, Gutschriften) • Schlussbestand und Abgänge Eigenkapital • Schlussbestand und Abgänge Fremdkapital <p>Die Buchungen bewirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwand steigt • Ertrag sinkt • Eigenkapital sinkt • Fremdkapital sinkt • Anschaffung Anlagevermögen (Zugang) • Kassenstand oder Banksaldo steigen • Warenbestand steigt • Forderungen steigen 	

1.1.2 Buchung im HABEN

Andersherum: In welchem Fall buchen Sie auf die Habenseite (rechte Seite) eines Kontos?

Soll	Haben
	<ul style="list-style-type: none"> • Anfangsbestand und Zugänge Eigenkapital • Anfangsbestand und Zugänge Fremdkapital • Erträge (Einnahmen) • Aufwandsminderung (erhaltene Rabatte, Gutschriften) • Schlussbestand und Abgänge Anlagevermögen • Schlussbestand und Abgänge Umlaufvermögen

Soll	Haben
	Die Buchungen bewirken: <ul style="list-style-type: none"> • Einlage – Eigenkapital steigt • Verbindlichkeiten steigen • Erträge steigen • Aufwand sinkt • Kassenstand oder Banksaldo sinken • Abgang Anlagevermögen • Warenbestand sinkt • Forderungen sinken

1.1.3 Buchungssatz

Um einen Buchungssatz zu bilden, müssen Sie stets zwei Konten finden, die auf Ihren Geschäftsvorfall zutreffen. Bei jedem Geschäftsvorfall trifft daher eine Aussage unter »Buchung im Soll« und eine Aussage unter »Buchung im Haben« zu.¹

Soll	an	Haben
Anfangsbestand und Zugänge AV und UV		Anfangsbestand und Zugänge EK und FK
Abgänge und Schlussbestand EK und FK		Abgänge und Schlussbestand AV und UV
Aufwand oder Ertragsminderung		Ertrag oder Aufwandsminderung

Den Rechnungseingang zu erfassen, ist ein Geschäftsvorfall, und der Zahlungsausgang für diese Rechnung ist ein weiterer Geschäftsvorfall. Hier sind also zwei Buchungen erforderlich.

Wer diese grundlegenden Regeln verinnerlicht hat, wird ganz schnell lernen, dass das Bilden von Buchungssätzen eine reine Übungssache ist. Wer genug geübt hat, kann auch umgekehrt anhand eines Buchungssatzes den dazugehörigen Geschäftsvorfall erkennen. Beides ist sehr wichtig für die Praxis.

1.2 Die Gewinnermittlungsarten

Ziel der Buchführung ist, neben der ordnungsgemäßen Erfassung und Geschäftsvorfälle, auch das Ermitteln des Gewinns. Grundsätzlich gilt: Der Gewinn oder Verlust

1 Zitat: Iris Thomsen: »Buchführung Grundlagen« Haufe-Lexware.

ergibt sich aus der Differenz von Betriebseinnahmen oder Erträge und Betriebsausgaben oder Aufwendungen.

Das Gesetz schreibt zwei unterschiedliche Gewinnermittlungsarten vor. Die Einnahme-Überschussrechnung und den Betriebsvermögensvergleich. Nachfolgend finden Sie einen Vergleich der beiden steuerlichen Gewinnermittlungsarten.

Einnahme-Überschussrechnung § 4 Abs. 3 EStG	Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung §§ 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind • Alle Freiberufler (unabhängig von Umsatz- und Gewinnhöhe) • Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und die folgenden Grenzen einhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1.) Umsatz nicht über 600.000 EUR oder 2.) Gewinn nicht über 60.000 EUR (§ 141 AO) • Einzelkaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind und die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren folgende Grenzen nicht überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> 1.) 600.000 EUR Umsatz und 2.) 60.000 EUR Gewinn (§ 241a HGB) • Vereine, deren Umsatz oder Gewinn nicht über den o. g. Grenzen liegt • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Gewinn nicht über 60.000 EUR oder deren Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Flächen nicht über 25.000 EUR liegt (Antrag erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle freiwillig buchführenden sowie die folgenden buchführungspflichtigen Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> – alle Kapitalgesellschaften – alle Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, bis auf die links genannten Einzelfirmen – Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine, die eine der links genannten Umsatz- oder Gewinn Grenzen überschreiten – land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die eine der links genannten Grenzen überschreiten

1.2.1 Einnahme-Überschussrechnung

Die Einnahmen-Überschussrechnung § 4 Abs. 3 EStG ist bis auf wenige Ausnahmen eine einfache Buchführung, die nur **Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben erfasst, die tatsächlich geflossen sind (Zuflussprinzip)**. Hierbei ist also völlig unerheblich – im Gegensatz zum Betriebsvermögensvergleich –, ob sie wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören oder nicht. Auch das Rechnungsdatum beeinflusst das Ergebnis nicht. Außerdem sind nur in Einzelfällen Aufzeichnungen über das Vermögen erforderlich. Grundsätzlich gilt daher:

Einnahme-Überschussrechnung	
	Betriebseinnahmen
-	Betriebsausgaben
=	Gewinn oder Verlust

Aufbau und Reihenfolge der einzelnen Positionen in der Einnahme-Überschussrechnung bestimmt ein amtliches Formular namens »Anlage EÜR«, das zusätzlich zur Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zu übertragen ist.

Nachfolgend finden Sie Beispiele für Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Einnahme-Überschussrechnung:

Betriebseinnahmen:

- Erträge des Unternehmens, die im Abschlussjahr zugeflossen sind, unabhängig von der wirtschaftlichen Zugehörigkeit
- Tatsächlich erhaltene Anzahlungen für nicht erbrachte Leistungen
- Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Sachbezüge Arbeitnehmer: Waren, Kraftfahrzeuge
- Privatnutzung durch Unternehmer: Waren, Kraftfahrzeuge, Telefon
- Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer-Erstattungen
- Betriebsausgaben, die angefallen sind, um Erträge zu erzielen, soweit diese nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind und im Abschlussjahr tatsächlich gezahlt wurden
- Wareneinkauf in voller Höhe, unabhängig von Veränderungen der Lagerbestände
- Geleistete Anzahlungen für nicht erbrachte Leistungen zum Zeitpunkt der Zahlung
- Abschreibungen von Anlagevermögen, wenn die Rechnung vorliegt und das Anlagegut zur Verfügung steht und betriebsbereit ist. Die Zahlung ist nicht erforderlich.
- Gezahlte Vorsteuer sowie Umsatzsteuer-Zahlungen
- Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden

Ausnahme gem. § 11 Abs. 2 EStG: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Mieten, Löhne, Umsatzsteuer-Vorauszahlungen), die 10 Tage vor oder nach dem 31.12. geflossen sind, werden in dem Jahr erfasst, in das sie wirtschaftlich gehören.

Darstellung Einnahme-Überschussrechnung

Beispiel

Umsatz bar	4.760 EUR	inkl. 19 % USt.
Umsatz in Rechnung gestellt, noch offen	2.380 EUR	inkl. 19 % USt.
Rechnung Kfz-Versicherung, noch offen	1.000 EUR	ohne USt.
Kauf Büromaterial in bar	595 EUR	inkl. 19 % USt.

Wie werden diese vier Geschäftsvorfälle nun im Rahmen der Einnahme-Überschussrechnung erfasst?

Einnahme-Überschussrechnung	
Betriebseinnahmen	
Umsätze (tatsächlich eingenommen)	+ 4.000 EUR
vereinnahmte Umsatzsteuer	+ 760 EUR
Summe Betriebseinnahmen	+ 4.760 EUR
Betriebsausgaben	
Büromaterial (tatsächlich gezahlt)	- 500 EUR
gezahlte Vorsteuer	- 95 EUR
Summe Betriebsausgaben	- 595 EUR
Gewinn nach EÜR	4.165 EUR

Der in Rechnung gestellt Umsatz in Höhe von brutto 2.380 EUR und die Rechnung zur Kraftfahrzeug-Versicherung über 1.000 EUR kommen nicht zum Ansatz, da kein Zufluss und Abfluss stattgefunden haben.

Möchten Sie mehr über die Einnahme-Überschussrechnung erfahren, empfehlen wir das Buch »Einnahmen-Überschussrechnung 2021/2022«, ISBN 978-3-648-15795-4.

Wechsel zur Bilanzierung

Jeder Unternehmer kann zu Beginn des Jahres freiwillig zur doppelten Buchführung und damit zur Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wechseln. Nachfolgende Konstellationen zwingen Sie hingegen zum Wechsel: Das Unternehmen überschreitet die Umsatz- oder die Gewinn Grenzen und das Finanzamt fordert Sie auf, zur Bilanzierung zu wechseln.

- Im Falle der Betriebsaufgabe müssen Sie eine Aufgabebilanz erstellen.
- Wird das Unternehmen veräußert, müssen Sie ebenfalls eine Aufgabebilanz erstellen und den Veräußerungsgewinn ermitteln.

Findet der Wechsel beispielsweise zum 01.01.2023 statt, sind folgende Schritte notwendig:

- Die Einnahme-Überschussrechnung für das Jahr 2022 wird fertiggestellt.
- Der Übergangsgewinn oder -verlust am 01.01.2023 wird ermittelt.
- Eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 wird erstellt.

Im Übergangsergebnis werden Einnahmen und Ausgaben erfasst, die weder in der letzten Einnahme-Überschussrechnung erfasst wurden, weil der Geldfluss fehlte, noch in der neuen Gewinn- und Verlustrechnung oder Bilanz erfasst werden können, weil sie wirtschaftlich in das Vorjahr gehören.

Beispiel

Ein Auftrag wurde im Jahr 2022 abgeschlossen und berechnet. Der Kunde zahlt erst im folgenden Jahr 2023. Bei einem Wechsel zum 01.01.2023 würde dieser Ertrag weder in der Einnahme-Überschussrechnung 2022 (kein Geldfluss in 2022) noch in der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 (kein Auftrag aus 2023) erfasst. Daher wird diese offene Forderung im Übergangsergebnis erfasst.

Übergangsergebnis, Ermittlung am 01.01.:

Hinzurechnungen	
+	Warenanfangsbestand
+	Kundenforderungen brutto
+	Sonstige Forderungen brutto
+	Umsatzsteuer-Guthaben aus Übergangsergebnis
+	Geleistete Anzahlungen für nicht erbrachte Leistungen brutto
+	Aktive Rechnungsabgrenzung
Abrechnungen	
-	Lieferantenschulden brutto
-	Sonstige Verbindlichkeiten brutto
-	Umsatzsteuer-Zahllast aus Übergangsergebnis
-	Erhaltene Anzahlungen für nicht erbrachte Leistungen brutto
-	Rückstellungen
-	Passive Rechnungsabgrenzung
=	Übergangsergebnis

Im Jahr des Wechsels wird das Übergangsergebnis zusammen mit dem Ergebnis der ersten Bilanz versteuert. Ein ausführliches Berechnungsbeispiel dazu finden Sie in den **digitalen Extras**.

Tipp

Den Übergangsgewinn können Sie im Jahr des Wechsels ansetzen oder auf Antrag 2 bis 3 Jahre verteilen, R 4.6 Abs. 1 EStR. Den Übergangsverlust müssen Sie im Jahr des Wechsels ansetzen.

1.2.2 Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz ist eine Aufstellung von Vermögen und Schulden des Unternehmens zu einem bestimmten **Zeitpunkt** (Stand 31.12.).

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt die Aufwendungen und Erträge eines bestimmten **Zeitraums** (das aktuelle Abschlussjahr).

In der GuV werden nur Aufwendungen und Erträge erfasst, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, alles andere verbleibt in der Bilanz. Weder der Zahlungszeitpunkt noch das Rechnungsdatum verändert Ihr Ergebnis, es kommt lediglich auf den Rechnungsinhalt an.

Handelsbilanz zum 31.12.					
Vermögen	Kapital				
Anlagevermögen	(Eigen)Kapital				
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">G + V</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Aufwand</td> <td style="text-align: center;">Erträge</td> </tr> </table>	G + V		Aufwand	Erträge
G + V					
Aufwand	Erträge				
Umlaufvermögen	Sonderposten				
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Rückstellungen				
Aktive Latente Steuern	Verbindlichkeiten				
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Passive Rechnungsabgrenzungsposten				
	Passive Latente Steuern				

Für Kapitalgesellschaften ist nach § 266 und § 275 HGB die Reihenfolge der Positionen in der Bilanz und der GuV genau vorgeschrieben. Diese Reihenfolge hat sich etabliert, so dass in der Regel alle Bilanzierenden diese Reihenfolge einhalten.

In der Gewinn- und Verlustrechnung nennt man Betriebseinnahmen »Erträge« und Betriebsausgaben »Aufwendungen«. In den folgenden Abschnitten sehen Sie, was bei der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Betriebseinnahmen und zu den Betriebsausgaben zählt.

Erträge (Betriebseinnahmen)

- Alle Erträge des Unternehmens, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung und vom Rechnungsdatum.
- Erhaltene Anzahlungen verbleiben in der Bilanz, bis der Auftrag abgeschlossen ist, erst dann zählen diese zu den Erträgen.
- Sonstige geflossene Erträge, die wirtschaftlich in Folgejahre gehören, werden in der Bilanz über passive Rechnungsabgrenzungsposten in Folgejahre transferiert.
- Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen.
- Sachbezüge Arbeitnehmer: Waren, Kraftfahrzeuge.
- Privatnutzung durch Unternehmer: Waren, Kraftfahrzeuge, Telefon.
- Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer-Erstattungen werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in der Bilanz erfasst.

Aufwendungen (Betriebsausgaben)

- Alle Ausgaben, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Somit Ausgaben, die angefallen sind, um die Erträge zu erzielen, soweit diese nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen angesehen werden.
- Rückstellungen werden gebildet, um Kosten zu erfassen, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, aber noch nicht in Rechnung gestellt wurden. Die Höhe ist vorsichtig zu berechnen.
- Nur die Waren, die tatsächlich verkauft wurden, der Rest verbleibt im Vorratsvermögen in der Bilanz.
- Geleistete Anzahlungen verbleiben in der Bilanz, bis der Auftrag abgeschlossen ist, sie zählen erst dann zu den Aufwendungen.
- Tatsächlich gezahlte Ausgaben, die wirtschaftlich in Folgejahre gehören, werden in der Bilanz über aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Folgejahre transferiert.
- Abschreibungen von Anlagevermögen, wenn die Rechnung vorliegt und das Anlagegut dem Unternehmen zur Verfügung steht und betriebsbereit ist.
- Enthaltene Vorsteuer und Umsatzsteuer-Zahlungen werden in der Bilanz erfasst.

Darstellung Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung**Beispiel**

Umsatz bar	4.760 EUR	inkl. 19 % USt.
Umsatz in Rechnung gestellt, noch offen	2.380 EUR	inkl. 19 % USt.
Rechnung Kfz-Versicherung, noch offen	1.000 EUR	ohne USt.
Kauf Büromaterial in bar	595 EUR	inkl. 19 % USt.

Wie werden diese vier Geschäftsvorfälle nun im Rahmen der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erfasst?

Bilanz			
Vermögen (Aktiva)		Kapital (Passiva)	
Kasse		Kapital	
+ Erträge bar	+ 4.760 EUR	+ Gewinn	+ 4.500 EUR
- Büromaterial bar	- 595 EUR	Stand nachher	4.500 EUR
Stand nachher	4.165 EUR	Umsatzsteuer	
Forderungen		+ berechnete USt.	+ 1.140 EUR
+ Rechnung	+ 2.380 EUR	- Vorsteuer	- 95 EUR
Stand nachher	2.380 EUR	Stand nachher	1.045 EUR
		Verbindlichkeiten	
		+ Rechnung Vers.	+ 1.000 EUR
		Stand nachher	1.000 EUR
Bilanzsumme	6.545 EUR	Bilanzsumme	6.545 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung			
Aufwendungen		Erträge	
Kfz-Versicherung	1.000 EUR	Erträge	6.000 EUR
Bürobedarf	500 EUR		
Gewinn	4.500 EUR		
Summe	6.000 EUR	Summe	6.000 EUR

Wechsel zur Einnahme-Überschussrechnung

Haben Sie bisher freiwillig Bücher geführt oder entfällt die Buchführungspflicht, können Sie zur Einnahme-Überschussrechnung wechseln. Diese Entscheidung können Sie auch beim Erstellen des Jahresabschlusses treffen. Findet der Wechsel zum 01.01.2023 statt, sind folgende Schritte notwendig:

- Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2022 wird fertiggestellt.
- Der Übergangsgewinn oder -verlust am 01.01.2023 wird ermittelt.
- Am 01.01.2023 wird mit der Einnahme-Überschussrechnung begonnen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die tatsächlich geflossen sind, zählen zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.

Im Übergangsergebnis werden Einnahmen und Ausgaben erfasst, die sich bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewirkt haben, aber noch nicht geflossen sind, wie Forderungen und Verbindlichkeiten. Außerdem werden Einnahmen und Ausgaben erfasst, die bereits geflossen sind, sich aber bisher noch nicht auf den Gewinn ausgewirkt haben, wie Anzahlungen, Warenbestände und Abgrenzungsposten.

Beispiel

Ein Auftrag wurde im Jahr 2022 abgeschlossen und berechnet. Der Kunde zahlt erst im Jahr 2023. Bei einem Wechsel zum 01.01.2023 würde dieser Ertrag einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 erfasst (Auftrag 2022) und noch einmal in der Einnahme-Überschussrechnung 2023 (Geldfluss 2023). Um diese Doppelerfassung zu vermeiden, wird dieser Ertrag im Übergangsergebnis ausgeglichen.

Übergangsergebnis, Ermittlung am 01.01.:

Hinzurechnungen	
+	Lieferantenschulden brutto
+	Sonstige Verbindlichkeiten brutto
+	Umsatzsteuer-Zahllast aus Übergangsergebnis
+	Erhaltene Anzahlungen für nicht erbrachte Leistungen brutto
+	Rückstellungen
+	Passive Rechnungsabgrenzung
Abrechnungen	
-	Warenanfangsbestand
-	Kundenforderungen brutto
-	Sonstige Forderungen brutto
-	Umsatzsteuer-Guthaben aus Übergangsergebnis
-	Geleistete Anzahlungen für nicht erbrachte Leistungen brutto
-	Aktive Rechnungsabgrenzung
=	Übergangsergebnis

Im Jahr des Wechsels wird das Übergangsergebnis zusammen mit dem Ergebnis der ersten Einnahme-Überschussrechnung versteuert. Ein ausführliches Berechnungsbeispiel dazu finden Sie in den **digitalen Extras**.

Achtung

Die Verteilung des Übergangsergebnisses auf mehrere Jahre ist beim Wechsel zur Einnahme-Überschussrechnung grundsätzlich nicht möglich.

1.2.3 Zwei Gewinnermittlungsarten – ein Gewinn

Die Einnahme-Überschussrechnung erfordert weniger Arbeitsaufwand als die Bilanzierung. Einnahmen werden erst versteuert, wenn sie tatsächlich geflossen sind, während

bilanzierende Unternehmen den Umsatz bereits versteuern, wenn die Aufträge ausgeführt sind. Das heißt aber nicht, dass Sie im Rahmen der Bilanzierung mehr Gewinn versteuern. Über einen längeren Zeitraum betrachtet wird bei der Einnahmen-Überschussrechnung und der Bilanzierung ein nahezu identischer Gewinn versteuert, allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Hieraus können sich Vorteile, aber auch Nachteile ergeben. Beliebter Vorteil bei der Einnahme-Überschussrechnung: Die Zuordnung zu steuerlichen Veranlagungszeiträumen kann über den Zufluss- oder Abflusszeitpunkt leichter gesteuert werden.

1.3 Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht

Für bestimmte Unternehmen genügt eine reine Steuerbilanz, die ausschließlich nach den Regeln des Steuerrechts erstellt wird. Von den meisten Unternehmen verlangt das Finanzamt mehr. Für die Erstellung der Steuerbilanz gelten neben den Regeln des Steuerrechts auch die Regeln des Handelsrechts (Maßgeblichkeitsgrundsatz).

Bilanz nach Steuerrecht § 4 Abs. 1 EStG	Bilanz nach Steuer- und Handelsrecht § 5 Abs. 1 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Freiberufler, die freiwillig Bücher führen • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen 	<ul style="list-style-type: none"> • alle Kapitalgesellschaften • alle Gewerbebetriebe, die buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen

Das Handelsrecht dient vornehmlich dem Schutz der Gläubiger, daher sind in der Handelsbilanz die Vermögenswerte eher niedriger und die Verbindlichkeiten eher höher zu bewerten.

Das Steuerrecht verlangt hingegen, das Vermögen nicht zu niedrig und Schulden nicht zu hoch auszuweisen, um möglichst hohe Gewinne und folglich hohe Steuern zu erzielen.

Da zwei Gesetze zu beachten sind und diese fast gegensätzliche Ziele verfolgen, gilt gemäß § 5 Abs. 1 EStG die **Maßgeblichkeit** der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Was heißt das?

Zunächst werden bei der Bilanzierung die Regeln der Handelsbilanz herangezogen und die beiden folgenden Grundsätze beachtet:

1. Grundsatz: Schreibt das Handelsrecht Gebote oder Verbote vor, gelten diese auch für die Steuerbilanz, soweit das Steuerrecht nicht dagegenspricht.

Beispiele für Gebote und Verbote	Handelsrecht	Steuerrecht
Die Bewirtung dient der Geschäftsanbahnung oder Geschäftserhaltung.	100 % Betriebsausgabe	70 % Betriebsausgabe
Geschenke über 35 EUR	100 % Betriebsausgabe	keine Betriebsausgabe
Aktivierung von Anlagevermögen	Das gesamte Anlagevermögen des Unternehmens.	Personengesellschaften dürfen Anlagevermögen nur bei ausreichend betrieblicher Nutzung aktivieren.
Aktivierung von Herstellungskosten	Wertuntergrenze: Material- und Fertigungseinzelkosten zuzüglich Material- und Fertigungsgemeinkosten	Wertuntergrenze: Material- und Fertigungseinzelkosten zuzüglich Material- und Fertigungsgemeinkosten
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Rückstellungen müssen gebildet werden.	Bildung von Rückstellungen ist verboten.
Rückstellungen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten	Abzinsungspflicht zum durchschnittlichen Marktzins der Bundesbank.	Abzinsungspflicht mit dem Zinssatz von 5,5 %
Unverzinsten Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über 12 Monaten	Abzinsungsverbot	Abzinsungspflicht mit dem Zinssatz von 5,5 %
In der Handelsbilanz wird das Vermögen höher oder das Fremdkapital niedriger ausgewiesen als in der Steuerbilanz.	Latente Steuern müssen ausgewiesen werden.	Latente Steuern gibt es in der Steuerbilanz nicht.

2. Grundsatz: Besteht im Handelsrecht ein Aktivierungswahlrecht, bewirkt dies in der Steuerbilanz ein Aktivierungsgebot, soweit das Steuerrecht nicht dagegenspricht. Besteht im Handelsrecht ein Passivierungswahlrecht, bewirkt dies in der Steuerbilanz ein Passivierungsverbot. In der Steuerbilanz ist der Wertansatz zu wählen, der zu einem höheren Gewinn führt.

Beispiele für Wahlrechte	Handelsrecht	Steuerrecht
Selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände aktivieren	Herstellungskosten dürfen aktiviert werden	Aktivierung von Herstellungskosten ist verboten
In der Handelsbilanz wird das Vermögen niedriger oder das Fremdkapital höher ausgewiesen als in der Steuerbilanz	Latente Steuer dürfen ausgewiesen werden	Latente Steuern gibt es in der Steuerbilanz nicht

Beispiele für Wahlrechte	Handelsrecht	Steuerrecht
Nutzungsdauer von Anlagevermögen	Die Nutzungsdauer wird vom Kaufmann vorsichtig geschätzt	Die amtliche AfA-Tabelle schreibt die Nutzungsdauer vor

3. Grundsatz: Steuerrechtliche Wahlrechte werden nur noch in der Steuerbilanz erfasst, allerdings ist darüber in einer Anlage zu berichten.

Beispiele für steuerrechtliche Wahlrechte
Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 6b Rücklage)
Sonderabschreibung
verschiedene Abschreibungsarten von beweglichen Anlagegütern

Mehr dazu erfahren Sie bei den verschiedenen Bilanzpositionen.

Was ist zu tun, wenn kein gemeinsamer Nenner zu finden ist?

Das folgende Beispiel zeigt diesen Fall. Erwartet ein Unternehmen Verluste aus schwebenden Geschäften, müssen Sie nach Handelsrecht in Höhe des zu erwartenden Verlusts verpflichtend eine gewinnmindernde Rückstellung bilden (Vorsichtsprinzip), während das Steuerrecht diesen Wertansatz verbietet. Das Gleiche gilt für Bewirtungsaufwendungen; diese sind nach Handelsrecht in voller Höhe Aufwendungen, während nach Steuerrecht nur 70 % der Bewirtungsaufwendungen abzugsfähig sind. In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:

- Sie erstellen zwei Bilanzen, eine Handels- und eine separate Steuerbilanz.
- Sie erstellen nur eine Handelsbilanz und ermitteln außerhalb dieser Bilanz das steuerliche Ergebnis in Form einer **Überleitungsrechnung** (§ 60 EStDV), wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel

Ergebnis aus der Handelsbilanz	80.000 EUR
+ Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften	+ 10.000 EUR
+ nicht abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen (30 %)	+ 300 EUR
= zu versteuerndes Ergebnis	90.300 EUR

Die Rückstellung für Verluste aus schwebenden Geschäften (Drohverlustrückstellung) in Höhe von 10.000 EUR und die nicht abziehbaren Bewirtungsaufwendungen in Höhe von 300 EUR sind außerbilanziell hinzuzurechnen, da sie das handelsrechtliche Ergebnis gemindert haben und das steuerliche Ergebnis nicht mindern dürfen.

Bilanzen einreichen

Alle Unternehmen müssen Steuerbilanzen beim Finanzamt einreichen. Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs müssen zusätzlich die Handelsbilanzen im Bundesanzeiger veröffentlichen. Beides erfolgt zwischenzeitlich verpflichtend auf elektronischem Weg.

1.3.1 Steuerbilanzen einreichen – die E-Bilanz

Die Jahresabschlüsse aller bilanzierenden Unternehmen sind in ein elektronisches Format zu übertragen und an das Finanzamt zu übermitteln – die sogenannte »E-Bilanz«.

Eine Möglichkeit ist ein Formular in Form einer Excel-Tabelle mit dem Namen »Taxonomie«, die Sie sich unter www.eststeuer.de ansehen können. Die Vorgaben dieser Datei sind in Form einer E-Bilanz-Softwarelösung in die meisten Buchführungsprogramme integriert. Dadurch werden die Werte von Bilanz und GuV fast automatisch in das Formular übernommen und stehen zur elektronischen Übermittlung bereit.

In der E-Bilanz-Software sind zunächst die Stammdaten des Unternehmens einzugeben sowie Größe, Branche und Gesellschaftsform. Daraufhin wird die Software die passende Taxonomie einstellen. Anschließend werden die gebuchten Konten eingespielt und der Taxonomie gegenübergestellt. Danach beginnt das Kontenmappen: Die meisten der Konten werden von der Software dem richtigen Feld in der Taxonomie zugeordnet.

Nur diejenigen Konten, die Sie selbst neu angelegt haben, müssen Sie den Feldern der Taxonomie manuell zuordnen. Daher empfiehlt es sich, die Anzahl der individuell angelegten Konten auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Kontendifferenzierung in der Taxonomie

In jedem Jahr sollten Sie sich mit der Differenzierung der Konten und den Feldern der vorgegebenen Taxonomie auseinandersetzen. Differenzierung heißt, dass Sie verschiedene Positionen, die Sie bisher nur auf einem Konto erfasst haben, nun doch auf verschiedene Konten buchen müssen.

In einigen Bereichen erwartet das Finanzamt eine stärkere Differenzierung.

Beispiel

Im Kontenrahmen gibt es neben dem Konto »Raumkosten« auch die Konten »Miete« und »Strom, Gas, Wasser«. In der Taxonomie ist das ähnlich: Das Finanzamt hätte gerne, dass Sie die Summe der Mieten getrennt von der Summe der Nebenkosten eintragen und übermitteln.

In anderen Bereichen erwartet das Finanzamt keine weitere Kontendifferenzierung.

Beispiel

Bei den Fahrzeugkosten können Sie freiwillig differenzieren, müssen es aber nicht. Der Kontenrahmen bietet viele verschiedene Unterkonten für die Kraftfahrzeug-Kosten wie Kfz-Versicherung, laufende Kfz-Kosten und Kfz-Reparaturen. Hierfür bietet die Taxonomie nur ein einziges Feld »Aufwendungen für Fuhrpark«. Das heißt, all diese Kraftfahrzeug-Konten sind dem gleichen Feld zuzuordnen.

Zusätzlich zum Formular und zur E-Bilanz werden für manche Positionen Kontennachweise gefordert.

Mit der Taxonomie ist es wie mit den Formularen: In jedem Jahr werden sie angepasst und verändert es wird daher auch in jedem Jahr eine neue Version der Taxonomie geben. Auf der Internetseite »www.eststeuer.de« finden Sie auch Informationen über aktuelle Änderungen. Alternativ kann auch Ihr Steuerberater Auskunft darüber geben.

1.3.2 Handelsbilanzen einreichen – der elektronische Bundesanzeiger

Handelsbilanzen von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) sind beim Handelsregister elektronisch einzureichen. Die Einreichung muss grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des entsprechenden Geschäftsjahres elektronisch an das zentrale Unternehmensregister (Bundesanzeiger; www.bundesanzeiger.de) erfolgen. Art und Umfang der einzureichenden Daten sind abhängig von der Größe des Unternehmens nach § 267 HGB:

kleine Kapitalgesellschaft	mittelgroße Kapitalgesellschaft	große Kapitalgesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz (Kurzform) ohne GuV • Anhang (Kurzform) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz und GuV (Kurzform) • Anhang (Kurzform) • Lagebericht • Bericht des Aufsichtsrats 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz und GuV • vollständiger Anhang • Lagebericht • Bericht des Aufsichtsrats

Werden an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Merkmale überschritten, zählt das Unternehmen zur nächsten Gruppe.

	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme	bis 6.000.000 EUR	bis 20.000.000 EUR	über 20.000.000 EUR
Umsatzerlöse	bis 12.000.000 EUR	bis 40.000.000 EUR	über 40.000.000 EUR
Arbeitnehmer	bis 50	bis 250	über 250

Für kleinste Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne vollhaftende natürliche Personen gibt es weitere Erleichterungen. Sie müssen die Bilanz zwar auch elektronisch übermitteln, es genügt jedoch eine verkürzte Bilanz ohne Anhang. Außerdem haben sie ein Wahlrecht: Offenlegung durch Veröffentlichung oder lediglich durch Hinterlegung. Die Grenzen für diese Unternehmen sind:

- Bilanzsumme: bis 350.000 Euro
- Umsatz: bis 700.000 Euro
- Arbeitnehmer: bis 10

Tipp

Nachdem Sie die Daten unter www.bundesanzeiger.de hochgeladen haben, werden die Daten geprüft. Ihre Veröffentlichung ist also erst einige Tage später sichtbar. In der Zwischenzeit können Rückfragen per E-Mail kommen. Achtung: Eine verspätete Veröffentlichung kostet Bußgeld, nicht beantwortete Rückfragen können die Veröffentlichung unnötig verzögern. Erst wenn Sie die endgültige Bestätigung per E-Mail bekommen, ist der Pflicht zur Offenlegung erfüllt. Planen Sie daher ein paar Tage Bearbeitungszeit ein.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie hat das Bundesamt für Justiz zahlreiche Erleichterungen im Hinblick auf die Offenlegung ermöglicht - so wurden beispielsweise Fristverlängerungen eingeräumt. Details hierzu sowie zum anstehenden Plattformwechsel finden Sie auf der Internetseite des Justizministeriums.

1.4 Eröffnungsbuchungen

Die Schlussbilanz des Vorjahres ist gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des aktuellen Jahres. Da die Schlussbilanz in der Regel erst einige Monate nach dem 31.12. (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) fertiggestellt wird, gibt es am 01.01. noch keine vollständige Eröffnungsbilanz. Am 01.01. können Sie lediglich die Anfangssalden der Geldkonten gemäß Kassenbuch und Kontoauszügen vom 31.12. übertragen werden. Alle anderen Anfangsbestände können Sie erst sinnvoll erfassen, wenn die Schlussbilanz fertiggestellt ist.